

# Stolperer Post

Tageszeitung  
für Stadt und Land



Amtliches  
Publikations-Organ

Erscheint wöchentlich sechsmal. Bezugspreis für den Monat 75 Goldpfennig. Bei der Post für den Monat 80 Goldpfennig. Geschäftsstelle und Schriftleitung: Stolp, Präsidentenstr. 45. Fernsprecher 13.

Anzeigenpreis: Die 6gespaltene Kleinzeile oder deren Raum 20 Goldpfennig, für Inserenten im Stadtbezirk Stolp 10 Goldpfennig, für Stellengesuche und Familienanzeigen 50% Nachsatz die 6gespaltene Kleinzeile 50 Goldpfennig. Anzeigenannahme für denselben Tag bis vormittags 10 Uhr.

Mit Gott für Volk und Vaterland

Nr. 192

Stolp, Donnerstag, den 18. August 1927

51. Jahrgang

## Der Handelsvertrag mit Frankreich.

Die Unterzeichnung in Paris erfolgt. Paris, 17. August. Das deutsch-französische Handelsabkommen ist heute vormittags 9 Uhr im französischen Handelsministerium unterzeichnet worden.

Nachdem die ganze Nacht durch verhandelt worden und ein grundsätzliches Abkommen zustande gekommen war, hatte die deutsche Delegation den endgültigen Abschluß des Abkommens von der Zustimmung der Reichsregierung abhängig gemacht. Diese Zustimmung ist im Laufe des heutigen Vormittags in Paris eingetroffen. Das Abkommen wurde daraufhin unterzeichnet. Handelsminister Bokanowski trat alsbald seine geplante Reise nach Amerika an.

Der soeben abgeschlossene Handelsvertrag wird Donnerstag oder Freitag im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht werden.

Geringe Vorteile. — Weisgehende Konzessionen.

Der Vertrag wird auf Grund der beiderseitigen Ermächtigungsgesetze ab 5. September in Kraft gesetzt. Deutscherseits bedarf es hierzu der Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses. Die Parlamente werden sich nach ihrem Zusammenritt damit befassen. Der Kündigungstermin ist der 1. April 1929 und von da ab beiderseitig auf drei Monate kündbar, sodas der Vertrag vom September ab 22 Monate läuft. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist Frankreich für den Fall zugestanden, daß die französische Kammer doch noch wider Erwarten während der Laufzeit des Vertrages den französischen Zolltarif votiert. Auf deutscher Seite sieht man jedoch nach der Lage der Dinge eine größtmögliche Gewähr dafür, daß der Vertrag tatsächlich nicht nur diese 22 Monate lang läuft, sondern man hofft auch, daß der Vertrag nunmehr nach den mehr als drei Jahre lang geführten außerordentlich schwierigen Verhandlungen auch über die Kündigungsfrist hinaus weiter laufen wird.

Wichtig ist, daß Frankreich endgültig auf seine Rechte aus Artikel 18 des Versailler Vertrages verzichtet hat, wonach es den Reparationsgläubigern freisteht, im Falle des Nichteinnehmens der Reparationen deutsches Eigentum zu beschlagnahmen. Dieser Artikel hat schon in dem Londoner Abkommen Einschränkungen erfahren, Frankreich hat aber jetzt auch auf seine Rechte aus diesem Artikel verzichtet.

Sehr unerfreulich ist aber für Deutschland, daß wir zwar die Meistbegünstigung für Marokko im Waren- und Schiffahrtverkehr, nicht aber das formelle Recht der Niederlassung in Marokko erhalten haben. Dies ist zweifellos ein großer Schönheitsfehler. Die deutsche Delegation glaubte aber heute morgen, das Zustandekommen des Vertrages an diesem Punkte nicht scheitern lassen zu sollen in der Hoffnung, daß spätere Verhandlungen unbedingt eine Beseitigung dieser Bestimmungen bringen werden (?). Für die übrigen französischen Kolonien hat Deutschland die Meistbegünstigung erhalten, für Indochina mit der Einschränkung, daß es sein Recht der Meistbegünstigung in der Niederlassungsfrage erst in Anspruch nimmt, wenn die französisch-japanischen Verhandlungen zu Ende gekommen sind. Hinsichtlich Elsaß-Lothringens ist verabredet, daß Deutschland in der Errichtung von Konsulaten, die grundsätzlich zugestanden worden sind, sich gleichfalls vorher mit Frankreich verständigt.

Das sind Nachteile, die, wenn sie nicht in den bisher nur sehr unvollkommen bekannten zolltarifarischen Abmachungen durch sehr wesentliche Vorteile für die deutsche Landwirtschaft und die deutsche Industrie wieder aufgehoben werden sollten, bei der Beurteilung der Gesamtbedeutung des Abkommens schwer ins Gewicht fallen müssen. Ein abschließendes Urteil wird man sich bis zur Bekanntgabe aller Einzelheiten deshalb noch vorbehalten. Mit Ausnahme der Mitteilung, daß für die französische Weineinfuhr nach Deutschland ein Kontingent von 300 000 Doppelzentnern im Jahre vorgesehen ist, ist man z. B. noch vollständig im Unklaren, in welchem Umfange die in den bisherigen Provisorien enthaltenen und für die deutsche Landwirtschaft so außerordentlich schädlichen früheren deutschen Zugeständnisse in landwirtschaftlicher Beziehung in das neue Abkommen mit aufgenommen worden sind. Erst wenn wir darüber genau Bescheid wissen, wird ein ganz klares Bild gegeben sein.

## Ein Flaggenerlaß Gehlers.

Berlin, 17. August. Wie erst jetzt bekannt wird, ist unter dem 15. d. M. ein Erlaß des Reichswehrministers ergangen, der die Beslagnahme von militärischen Dienstgebäuden, aber auch von Privatwohnungen der Wehrmachtangehörigen und die Auswahl von Franzosen bei Beerdigungen regelt und den Zwang zu schwarzrotgold nunmehr auch in der Reichswehr durchführt. In dem Erlaß heißt es u. a.: „Wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, bedeutet die Verwendung der schwarzweißroten Fahnen ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Nationalfarben schwarzrotgold eine politische Stellungnahme und Betätigung und ist daher gemäß § 36 des Wehrgesetzes verboten. Darüber hinaus ist ein solcher Vorfall aber geeignet, Gegnern der Wehrmacht Waffen in

die Hand zu legen. Gerade in der Flaggenfrage, die im Vordergrund des politischen Kampfes steht, ist deshalb äußerste Zurückhaltung am Platze. Ich bin mir nicht im unklaren darüber, daß gerade für den Soldaten, der unter den Farben schwarzweißrot gekämpft und geblutet hat, ein großes Maß von Selbstüberwindung dazu gehört, um diesen Standpunkt in aller Öffentlichkeit zu vertreten. Derartige Gefühle und Empfindungen, für die ich das vollste Verständnis habe, müssen aber unterdrückt werden, denn die Wehrmacht ist durch ihren Werdegang berufen, die Achtung vor der großen Vergangenheit mit dem treuen Dienst am heutigen Staate zu verbinden.“

Der Erlaß bezieht sich erstens auf das außerdienstliche Verhalten der Wehrmachtangehörigen, denen das Zeichnen der schwarzweißroten Farben ohne gleichzeitige Berücksichtigung von schwarzrotgold verboten wird. Er bezieht sich zweitens auf die Beslagnahme von militärischen Dienstgebäuden, die bis ins einzelne dahin geregelt wird, daß beim Vorhandensein von nur einem Flaggenstock die Reichskriegsflagge, bei mehreren abwechselnd immer Reichskriegsflagge und schwarzrotgold gehißt werden müssen.

Jede besondere Beslagnahme eines solchen Gebäudes durch einzelne Bewohner wird verboten.

Auch an Privatpersonen vermietete Reichswehrgebäude dürfen nur schwarzrotgold oder mit sonstigen „amtlich zugelassenen Flaggen“ (Landes-, Provinzial- oder Stadtflaggen) beslagnamt werden. Das soll durch Zusätze in den Mietkontrakt erzwungen werden.

Endlich bestimmt der Erlaß noch, daß bei Anträgen zur dienstlichen Bestellung der Truppe zu nichtdienstlichen Veranlassungen zu verlangen ist, daß dort auch schwarzrotgold gezeigt wird, wenn überhaupt Flaggen gesetzt werden.

Des Herrn Reichswehrministers Absicht, den Angehörigen der Wehrmacht Gewissenskonflikte zu ersparen, in allen Ehren! Aber es ist nicht recht einzusehen, daß irgendeine politische Notwendigkeit bestünde, den Farben schwarzrotgold innerhalb der Reichswehr mehr Geltung zu verschaffen, als dies schon verfassungsgemäß durch die Ausnahme der schwarzrotgoldenen Gfisch in die schwarzweißrote Kriegsflagge gesehen ist. Die schwarzweißrote Kriegsflagge mit der Gfisch ist nicht nur eine ebenso verfassungsmäßige Flagge wie die schwarzrotgoldene Fahne der zivilen Reichsbehörden, sondern rein logisch gesehen die für die Wehrmacht des Staates in erster Linie in Frage kommende Flagge, sonst hätte man sie in der Verfassung ja gar nicht zu schaffen brauchen.

## Sozialistendämmerung.

Rückgang der Mitgliederziffer bei der Sozialdemokratischen Partei.

Berlin, 17. August. Nach einer Drahtung aus Frankfurt a. M. berichtet die sozialdemokratische „Vollstimme“ über eine Delegiertenhauptversammlung des Sozialdemokratischen Parteiverbands u. a. folgendes:

„Genosse Brühne behauptete den Rückgang der Mitgliederziffer, Genosse Meue beklagte, daß das Innenleben der Partei ärmer und damit das Vertrauen zu ihr gemindert worden sei, Genosse Seilmann beklagte, daß in letzter Zeit innerhalb der Partei geheime Konferenzen stattgefunden hätten, eine Klage, der sich auch andere Genossen angeschlossen.“

Demnach scheint in der Sozialdemokratischen Partei doch nicht alles in Ordnung zu sein, wie es die Herren Genossen bei offizieller Gelegenheit, z. B. auf dem letzten Parteitag in Kiel, darzustellen beliebten. Besonders interessant sind die Enthüllungen über den Rückgang der Mitgliederzahl der Sozialdemokratischen Partei.

## Was geht in Rußland vor?

Kiga, 17. August. Aus Charkow wird gemeldet, daß der Oberbefehlshaber des ukrainischen Militärbezirks, Zafir, einen Armeebefehl veröffentlicht, in welchem er erklärt, daß noch in dieser Woche die Einberufung zu den territorialen Truppenteilen vor sich gehen werde. Die nach fast einjähriger friedlicher Arbeit zu den Waffen einberufenen jungen Leute sollen alle Ergrungenschaften der letzten Jahre erlernen. Die Rote Armee habe in Gestalt des Zentralkomitees darauf verwiesen, daß die Zeit des künftigen Krieges nicht allzufern sei. Jedes Mitglied der Roten Armee sei daher verpflichtet, seinen Pflichten gegenüber dem Vaterlande nachzukommen. Das territoriale System beweise deutlich genug die friedlichen Absichten der Sowjetregierung. Gleichzeitig müsse jedoch dieses System der ganzen Welt zeigen, sowohl den inneren als auch den äußeren Feinden, daß die Rote Armee in jedem Augenblick zum Schutze ihres Staates bereit sei.

Wie aus Moskau gemeldet wird, ist in der Stadt Stalin auf Anregung des Gewerkschaftsrates eine freiwillige Arbeiterdivision gebildet worden. Es haben sich bereits über 10 000 Arbeiter gemeldet. In den Berghwerken werden Kompanien und Züge gebildet, die zu besonderen Regimentern zusam-

mengeschlossen werden sollen. Der Gewerkschaftsrat hat bei den Zentralbehörden die Aushändigung von 2000 Gewehren für die Arbeiterdivision beantragt.

Arbeiterunruhen in Tula.

Nach einer Meldung aus Moskau kam es in Tula unter den Arbeitern der dortigen metallurgischen Fabriken wegen der ab 15. August geltenden Lohnverminderung zu schweren blutigen Ausschreitungen. Es wurde versucht, den Aufstand durch starke Abteilungen Militär zu unterdrücken, wobei es zu schweren Zusammenstößen kam. 15 Personen wurden getötet und 13 Personen schwer verletzt.

In Kizyl-Ortod ist der bekannte Führer der turkstanischen Aufständischen, Tadsch-Muradow, hingerichtet worden. Nach der Hinrichtung kam es zu einem Ueberfall der Aufständischen auf eine Sowjetabteilung, der große Verluste zugefügt wurden.

Nach Meldungen aus verschiedenen Gebieten der Sowjetunion mehrten sich in letzter Zeit wieder die Fälle rücksichtsloser Repressalien gegen Privataufsteige. In verschiedenen Städten sind die Abteilungen des Handelskommissariats angewiesen worden, jealliche Beziehungen zum Privatkapital abzubrechen. Stellenweise werden bereits Verhaftungen von Privataufsteigern gemeldet.

## Freitag Entscheidung im Falle Sacco-Banzetti.

London, 17. August. Der Oberste Gerichtshof in Boston, der sich gestern mit der Frage einer Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle Sacco und Banzetti beschäftigte, beschloß, sich seine Entscheidung bis Freitag vorzubehalten.

Nach einer Meldung aus Rom hat der Papst auf ein telegraphisches Ersuchen des Vaters Banzettis, sich seines Sohnes anzunehmen, den apostolischen Nuntius in Washington beauftragt, im Namen des Heiligen Stuhls im Verein mit den amerikanischen Kardinalen zugunsten der beiden Verurteilten bei den amerikanischen Behörden einzutreten.

Buenos Aires, 17. August. Auf den Leiter der hiesigen Kriminalpolizei wurde heute nacht ein Anschlag verübt. Auf dem Balkon seines Privathauses wurde eine Bombe zur Explosion gebracht. Die Hauswand wurde zerstört, verletzt wurde niemand. Die Polizei vermutet Zusammenhänge mit der Sacco-Banzetti-Angelegenheit.

Die Polizei berichtet ferner, daß eine Anzahl führender Persönlichkeiten und Vereinigungen anonyme Androhungen erneuter Bombenanschläge erhalten haben für den Fall, daß Sacco und Banzetti hingerichtet würden. In einem Brief wurde damit gedroht, daß ein öffentliches Gebäude oder die Bahnhofsanlage in die Luft gesprengt werden würde.

## Deutsches Reich.

Reichsfinanzministerium und Beamtenbesoldung. Unmittelbar nach der Veratung des Reichstags hatten mehrere demokratische Abgeordnete mit einem Hinweis auf die Aktion der sächsischen Regierung in bezug auf die Beamtenbesoldung den Reichsfinanzminister ersucht, auch für die Reichsbeamten nach vor dem 1. Oktober mindestens eine ähnliche Maßnahme wie in Sachsen zur Durchführung zu bringen. Darauf antwortete Dr. Köhler den Mäthern zufolge: Namens der Reichsregierung habe ich mich bereit erklärt, die Unterstützungsmittel der Behörden der allgemeinen Reichsverwaltung um rund drei Millionen RM zur Linderung der Not der Reichsbeamten, die sich in schwieriger wirtschaftlicher Lage befinden, zu verstärken. Diese Maßnahme erscheint mir zweckmäßiger als das Vorgehen Sachsens. Zu meinem Bedauern muß ich daher davon absehen, der Reichsregierung sowie den gesetzgebenden Körperschaften eine ähnliche Regelung wie die der sächsischen Regierung vorzuschlagen.

Einführung von Stellengehältern bei der Reichswehr? Nach einer Korrespondenz-Meldung sollen bei der Besoldung der Reichswehrangehörigen künftig, entsprechend einem Beschluß des Reichstages, die Besoldungsgrundsätze von dem für die Reichsbeamten gültigen Schema losgelöst werden. Für die Reichswehrangehörigen werden dadurch die Beamtenklassen verschwinden. Man will, da sich die Bestimmungen der Besoldungsordnung vom Jahre 1920 teilweise nicht bewährt haben, auf die Besoldungsgrundsätze vom Jahre 1909 zurückgreifen und wieder Stellengehälter festlegen, wobei der Dienstgrad das Gehalt bestimmt. Die Mannschaft soll nach den neuen Plänen eine allgemeine Aufbesserung ihrer Bezüge erhalten, die Bezahlung der Verpflegung bleibt, dagegen tritt künftighin an Stelle der bisher bezahlten Unterkunft freie Unterkunft. Günstiger wären vor allem die Bezüge der Oberoffiziere gestaltet, die aus verschiedenen Gründen nicht unteroffizier werden können, aber jetzt in die Lage veretzt werden sollen, im zulässigen Alter einen eigenen Familienstand zu gründen. Für den Leutnants- und Oberleutnantsrang sind vier Gehaltsstufen, für den Hauptmannrang drei Gehaltsstufen vorzusehen; jede Stufe umfasst eine Zeitspanne von drei Jahren. Vom Major ab sollen Einzelgehälter bezahlt





